# Verordnung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an die Mitglieder der Kirchengerichte, des Schlichtungsausschusses und die Berichterstatterinnen und Berichterstatter des Rates der Landeskirche der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

Vom 9. Dezember 2015

KABI, S. 228

### § 1 Landeskirchengericht

<sub>1</sub>Der Vorsitzende oder die Vorsitzende, der Berichterstatter oder die Berichterstatterin und die beisitzenden Mitglieder des Landeskirchengerichts erhalten für jedes Verfahren, an dem sie mitgewirkt haben, eine Aufwandsentschädigung. <sub>2</sub>Sie beträgt für die Vorsitzenden und die Berichterstatter jeweils 200,00 Euro, für die beisitzenden Mitglieder 100,00 Euro.

### § 2 Disziplinarkammer

§ 1 gilt entsprechend für die Mitglieder der Disziplinarkammer.

### § 3 Kirchengericht gemäß § 57 MVG-EKD

§ 1 findet auf das Kirchengericht mit der Maßgabe Anwendung, dass nur der Vorsitzende oder die Vorsitzende eine Aufwandsentschädigung für jedes Verfahren erhält.

# § 4 Schlichtungsausschuss

§ 1 findet auf den Schlichtungsausschuss mit der Maßgabe Anwendung, dass nur der Vorsitzende oder die Vorsitzende eine Aufwandsentschädigung für jedes Verfahren erhält.

### § 5 Rat der Landeskirche

§ 1 findet auf den Rat der Landeskirche mit der Maßgabe Anwendung, dass der Berichterstatter oder die Berichterstatterin eine Aufwandsentschädigung für jedes Widerspruchsverfahren erhält.

07.02.2022 EKKW

### § 6 Fälligkeit

Die Aufwandsentschädigung wird nach Abschluss des Verfahrens fällig.

# § 7 Sonstige Auslagen

Neben der Aufwandsentschädigung haben die in §§ 1 bis 5 bezeichneten Personen einschließlich der beisitzenden Mitglieder einen Anspruch auf Erstattung der Auslagen nach dem Hessischen Reisekostengesetz.

# § 8 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an die Mitglieder der Kirchengerichte und des Schlichtungsausschusses der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 2. Dezember 2005 (KABI. S. 242) außer Kraft.

2 07.02.2022 EKKW